

bewertung nicht gesondert oder durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises angeordnet wurde.

(4) Werden die gleichen Erzeugnisse innerhalb eines Betriebes sowohl zu den im Abs. 1 als auch zu den im Abs. 3 genannten Zwecken verwendet, ist der gesamte im Betrieb befindliche Bestand dieser Erzeugnisse aufzunehmen und umzubewerten.

§ 14

Fremde Erzeugnisse — Lohnaufträge

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestände an fremden Erzeugnissen aufzunehmen und getrennt nach Auftraggebern in einer besonderen Bestandsanmeldung zu erfassen.

§ 15

Handelsware

(1) Bestände an Handelsware, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten, sind von den im § 12 genannten Betrieben aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialbestände, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

§ 16

Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe bei Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis.

§ 17

Anzahl der Bestandsanmeldungen

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 sind von den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

(2) Bestandsanmeldungen gemäß § 14 — Bestände an fremden Erzeugnissen — sind vom Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt. Die für den Auftraggeber bestimmte Ausfertigung der Bestandsanmeldung ist dem für den Betrieb des Auftraggebers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unmittelbar nach Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldung zu übersenden.

C. Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

§ 18

Geltungsbereich für den Produktionsmittel-Großhandel

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den Produktionsmittel-Großhandel aller Eigentumsformen anzuwenden.

(2) Zum Produktionsmittel-Großhandel im Sinne dieser Anordnung gehören auch

- a) Vertriebsabteilungen der Produktionsbetriebe, die ihre Bestände zu Industrieabgabepreisen bewerten und Großhandelsfunktionen ausüben,
- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- c) Fachgeschäfte des Produktionsmittel-Großhandels.

§ 19

Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

Die im § 18 genannten Betriebe nehmen sämtliche per Stichtag, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Handelsware, für die sich durch Inkraftsetzung der Preisanordnungen Industrieabgabepreise ändern, auf und bewerten sie nach dieser Anordnung auf die neuen Preise um. Das gilt nicht, wenn durch gesonderte Anordnung bestimmt wird, daß nur die Bestände der Erzeugnisse umzubewerten sind, die zum Geltungsbereich besonders genannter Preisordnungen gehören.

§ 20

Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe im Produktionsmittel-Großhandel

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis.

§ 21

Anzahl der Bestandsanmeldungen

Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind

- a) vom volkseigenen Produktionsmittel-Großhandel in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Großhandelsbetrieb und die Lagerstelle bestimmt,
- b) vom sonstigen Produktionsmittel-Großhandel in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung verbleibt im Betrieb.

D. Umbewertung im Konsumgüterhandel (Groß- und Einzelhandel)

§ 22

Geltungsbereich für den Konsumgüterhandel

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den Konsumgüterhandel aller Eigentumsformen anzuwenden.

(2) Sie finden ebenfalls Anwendung für die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

§ 23

Umbewertung im Konsumgüterhandel

Die Betriebe nehmen die am Stichtag, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Handelsware auf, wenn eine Umbewertung gesondert angeordnet wurde und wenn für diese Erzeugnisse durch Preisordnungen, Preisbewilligungen oder Handelspreiskataloge neue Preise festgesetzt sind. Diese Bestände sind nach dieser* Anordnung auf die neuen Preise umzubewerten.